

Anlage 2

Arbeitsbogen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG

Antragsteller (Bauleistender): _____

Steuernummer (ggf. neu): _____

Zuständigkeit geprüft

Beachte: Sonderzuständigkeit bei Wohnsitz bzw. Sitz **oder** Geschäftsleitung im **Ausland**
(siehe Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen)

Steuerpflichtiger bisher noch nicht erfasst:

→ Fragebogen verschicken:

- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (Lager.-Nr. 852)
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung von Personengesellschaften (Lager-Nr. 852a)
- Fragebogen zur Gründung einer Kapitalgesellschaft/Genossenschaft (Lager-Nr. 1780)
- Fragebogen für neu gegründete Baugesellschaften*
- Fragebogen zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen nach § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG*

(nur bei Auslandsbezug)

Rücklauf am: _____

* Die Fragebögen stehen im OFD-Intranet unter

Fachinformationen/Einkommensteuer/Arbeitsbereiche/Steuerabzug Bauleistungen/Vordrucke

zum Download bereit

Zu sichernder Steueranspruch ist nicht gefährdet:

Anzeigepflicht nach § 138 AO erfüllt

und

Auskunftspflicht nach § 90 AO erfüllt
(insbesondere: Fragebogen vollständig ausgefüllt?)

und

laufende Steueranmeldungen / -erklärungen rechtzeitig abgegeben

und

unzutreffenden Angaben in Steueranmeldungen / -erklärungen
nicht festgestellt

und

keine nachhaltigen Steuerrückstände

Ausdruck O-Abfrage; ggf. Vermerk über Rücksprache
mit Vollstreckungsstelle bzw. in Gewinnfeststellungsfällen
über Rücksprache mit Feststellungs-Finanzamt

Vorlage eines Erfolg versprechenden Stundungs- bzw.
Aussetzungsantrags

Vollstreckungsaufschub / Ratenzahlung (§ 258 AO)

falls nein:
ggf. Freistellungs-
bescheinigung mit
kurzer Geltungsdauer

oder

Glaubhaftmachung durch Steuerpflichtigen, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen, z. B. weil
mit großer Wahrscheinlichkeit kein Gewinn erzielt wird (Existenzgründer)

⇒ **Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung sind erfüllt.**

Eine Freistellungsbescheinigung kann wie folgt erteilt werden:

Freistellungsbescheinigung mit max. **Geltungsdauer 3 Jahre** ab Bekanntgabedatum der Bescheinigung

Freistellungsbescheinigung mit **kürzerer Geltungsdauer als 3 Jahre**,

z. B. wenn:

- nachhaltige Steuerrückstände bestehen, Angaben in den Steuererklärungen / – anmeldungen unzutreffend sind bzw. Steuererklärungen / – anmeldungen wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben werden
- wenn Steuerpflichtige erstmals steuerlich erfasst wird

☞ Überwachung der künftigen Erfüllung der steuerlichen Pflichten beachten

Freistellungsbescheinigung, die nur für **bestimmte Bauleistungen (Bauvorhaben)** gilt,

insbesondere dann, wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger glaubhaft macht, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen

ggf. wenn nachhaltige Steuerrückstände bestehen, Angaben in Steuererklärungen / – anmeldungen unzutreffend sind bzw. Steuererklärungen / – anmeldungen wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben werden

bis zum **Abschluss der Arbeiten**

und / oder

befristet

Widerruf

/Rücknahme, da _____

⇒ **Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung sind nicht erfüllt**

18. Ablehnungsbescheid erteilen

19. Rechtliches Gehör (§ 91 Abs. 1 AO) wurde gewährt am _____